

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 58/99 R

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2000 durch die
Vizepräsidentin Dr. W o l f f sowie die Richter E i c h e r und Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit im Verfahren vor dem Bundessozi-
algericht wird auf DM festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Nach § 10 Abs 1 Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) setzt das Gericht des Rechtszugs den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit auf Antrag durch Beschluß selbständig fest, wenn sich die Gebühren für die anwaltliche Tätigkeit - wie hier - in einem gerichtlichen Verfahren nicht nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert berechnen. Denn während die im sozialgerichtlichen Verfahren erhobenen Gerichtsgebühren Pauschgebühren sind (vgl § 184 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), werden im sozialgerichtlichen Verfahren aufgrund von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Gebühren der Rechtsanwälte nach dem Gegenstandswert berechnet (§ 116 Abs 2 Satz 1 Nr 3 BRAGO).

Um eine solche Streitigkeit handelt es sich vorliegend. Die Beteiligten stritten um die Rechtmäßigkeit einer Gebühr, die die Beklagte vom Kläger gemäß § 21 Abs 2 Satz 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) - idF, die die Vorschrift durch das Gesetz zur Änderung von Förderungsvoraussetzungen im AFG und in anderen Gesetzen vom 18. Dezember 1992 (BGBl I, 2044) erhalten hat - iVm § 5 Abs 2 der Anordnung des Verwaltungsrats der Beklagten nach § 21 Abs 2 AFG vom 24. März 1993 (ANBA 757) erhoben hat. Diese Regelungen treffen den Kläger nicht nur allgemein in seiner Eigenschaft als Unternehmer, sondern als Arbeitgeber, wie es von der Rechtsprechung für die Anwendung des § 116 Abs 2 Satz 1 Nr 3 BRAGO gefordert wird (vgl nur BSG SozR 3-1930 § 116 Nr 10 mwN). Dem Kläger wurde aufgrund der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der ungarischen Volksrepublik über die Entsendung ungarischer Arbeitnehmer aus in der ungarischen Volksrepublik ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen (BGBl II 1989, 244 ff, BGBl II 1991, 861 ff und BGBl II 1992, 1151 f, iVm § 3 der Anwerbestoppausnahme-Verordnung) ermöglicht, Werkverträge im Inland mit eigenen, ungarischen Arbeitnehmern auszuführen. Die Gebühr, die nach § 21 Abs 2 AFG von ihm erhoben wurde, weil er die Bundesanstalt aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zur Erteilung von Arbeitserlaubnissen in Anspruch nahm, stellt damit eine Gegenleistung für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung an ihn in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber der von ihm einzusetzenden Arbeitnehmer dar.

Der Gegenstandswert selbst ergibt sich aus § 8 Abs 2 BRAGO. Danach ist dieser Wert auf DM festzusetzen, weil die Höhe der von der Bundesanstalt geforderten Gebühr den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit bestimmt (§ 7 Abs 1 BRAGO) und dieser damit iS des § 8 Abs 2 Satz 2 1. Halbsatz 2. Alternative BRAGO feststeht. § 8 Abs 2 Satz 1 BRAGO greift nicht ein; weder die BRAGO selbst noch die in Bezug genommenen Vorschriften der Kostenordnung enthalten eine abweichende Regelung.

